



LOTSE
April 2019

In dieser Ausgabe:

Zehn Jahre Lotse – die Jubiläumsausgabe

EU will Dauer von Privatinsolvenzen verkürzen

Ab 1. März droht Geschäftsverbot für Online-Händler

Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften

Hilfe, die Betriebsprüfung kommt!

Welche Aus- und Fortbildungskosten sind absetzbar?

Was macht eigentlich ein ...



Viel Spaß beim Lesen
Ihr Werner Zimmermann

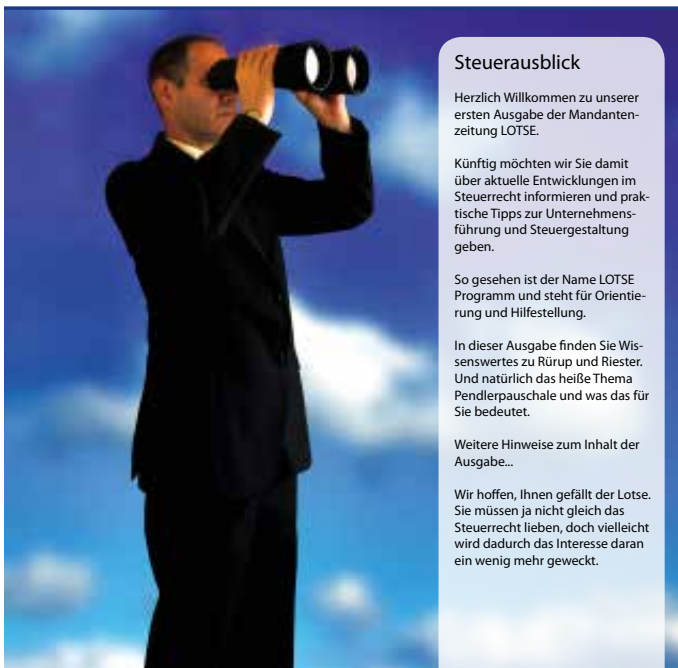
Im April 2009 ist die erste Ausgabe unserer Mandantenzeitung Lotse erschienen. Ein guter Grund für einen kurzen Rückblick.

Entstanden ist die Idee beim Jahrestreffen unseres Steuerberater-Netzwerks im Oktober 2008 in Wien. Hier wurde auch der Name „Lotse“ im Brainstorming-Verfahren aus der Taufe gehoben. 40 Ausgaben mit je acht Seiten haben wir seitdem veröffentlicht, die Gesamtauflage beträgt durchschnittlich 5.000 Druckexemplare, das macht 200.000 gedruckte Exemplare mit insgesamt 1,6 Mio. Seiten. Da kommt ganz schön was zusammen. Darüber hinaus erreicht der digitale Lotse im PDF-Format noch zahlreiche weitere Leser.

Ein derzeit fünfköpfiges Redaktionsteam kümmert sich um die Themenauswahl und fachliche Prüfung der Artikel. Dazu „treffen“ wir uns pro Ausgabe zweimal in einer Online-Konferenz. Die Themen werden im Netzwerk verteilt und geschrieben und dann optisch von unserem Grafik-Designer in Szene gesetzt. So können wir unseren Mandanten eine individuelle Mandantenzeitung bieten, die in Deutschland wohl einzigartig ist.



LOTSE Ausgabe 1 - 2009



Angela Hamatschek



Erwin Hamatschek



StB Cordula Schneider



StB Silke Schneider



StB Manfred Scholtz



StB Wolfgang Stephan

EU WILL DAUER VON PRIVATINSOLVENZEN VERKÜRZEN

Das sollten Sie beim Forderungsmanagement beachten

Verbraucher in der Schuldenfalle können hoffen: Sie sollen nach einer Pleite künftig schneller die Chance auf einen schuldenfreien Neuanfang bekommen. Die EU will die Laufzeit von Privatinsolvenzen auf drei Jahre verkürzen. Dies ist in bestimmten Fällen in Deutschland zwar möglich. Allerdings schaffen es bislang nur die wenigsten Betroffenen. Zuletzt waren es 5,8 Prozent. Aus Sicht von Insolvenzrechtsexperten sind die Hürden für die meisten zu hoch.

Denn nur wer innerhalb von drei Jahren mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen sowie die Kosten des Verfahrens für das Gericht und den Insolvenzverwalter stemmt, kann vorzeitig von der Restschuld befreit werden. Die reguläre Laufzeit einer Privatinsolvenz in Deutschland beträgt aktuell sechs Jahre.

Das könnte sich nun ändern. Europäisches Parlament, Rat und Kommission haben sich jüngst auf eine Verkürzung auf drei Jahre geeinigt. Die entsprechende Richtlinie dürfte voraussichtlich im Sommer vorliegen. Die bisherige deutsche Regelung wird so nicht bleiben können. Das Bundesjustizministerium erklärte auf Anfrage, man würde sich nach der endgültigen Verabschiedung der Richtlinie so schnell wie möglich an die Umsetzung machen.

Von den neuen Vorschriften dürften allerdings nur Verbraucher profitieren, die in Zukunft in die Schuldenfalle geraten.

Durchschnittlich sind Betroffene mit rund 30.000 € verschuldet. Zwischen den Altersgruppen gibt es aber große Unterschiede. Unter 25-Jährige stehen im Schnitt mit knapp 11.000 € in der Kreide. Ihnen gelinge es überproportional häufig, schon nach drei Jahren die restlichen Schulden erlassen zu bekommen. Bei Älteren ist der Berg der Verbindlichkeiten meist deutlich größer, etwa wegen des Kaufs einer Immobilie. Über 61-Jährige, die Privatinsolvenz anmeldeten, hatten demnach im Schnitt ein Minus von 45.000 € angehäuft.

Betroffene müssen während der Laufzeit der Insolvenz den Teil ihres Einkommens, der über das Existenzminimum hinausgeht, abgeben. Als Unternehmer lohnt sich also der Blick auf die Zahlungsfähigkeit der Kunden noch mehr.

Unser Tipp: Prüfen Sie den Abschluss einer Forderungsausfallversicherung.

AB 1. MÄRZ DROHT GESCHÄFTSVERBOT FÜR ONLINE-HÄNDLER

Sind Sie schon registriert?

Sie sind auch Verkäufer oder Marktplatzbetreiber im World Wide Web?

Dann ist Folgendes für Sie wichtig, damit Sie weiter Geschäfte tätigen können:

Mit Wirkung ab 01.01.2019 gelten neue Vorschriften im Umsatzsteuergesetz für den Online-Handel. **Marktplatzbetreiber** werden künftig stärker in die Pflicht genommen, um konsequent gegen den Umsatzsteuerbetrug vorzugehen.

Zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet regelt der Gesetzgeber die Haftung von Marktplatzbetreibern für die **nicht gezahlte Umsatzsteuer** der Verkäufer neu.

Um das Haftungsrisiko einzudämmen, müssen Marktplatzbetreiber von den auf ihrem Marktplatz tätigen Händlern unter anderem eine Bescheinigung über deren steuerliche Erfassung vorlegen können.

Für Sie als Händler heißt das:

Wenn Sie nicht Gefahr laufen wollen, **auf der Plattform gesperrt zu werden**, sollten Sie dem Marktplatzbetreiber die Bescheinigung über Ihre steuerliche Erfassung übermitteln. Das Bundesministerium für Finanzen hat hierzu im Dezember 2018 ein entsprechendes Schreiben mit den folgenden Regelungen für den Online-Handel veröffentlicht:

- **Betreiber von elektronischen Marktplätzen** müssen sich **von den dort agierenden Händlern** eine Bescheinigung über deren steuerliche Registrierung vorlegen lassen (**egal, wo diese ansässig sind**).
- Nach ergangener Mitteilung des Finanzamts über die Verletzung steuerlicher Pflichten eines Händlers **müssen Marktplatzbetreiber** sicherstellen, dass der **betroffene Händler** dort keine Waren mehr anbieten kann, und
- Marktplatzbetreiber müssen bestimmte Daten zum Händler und dessen Umsätze aufzeichnen und den Finanzbehörden auf Nachfrage zur Verfügung stellen (**und zehn Jahre aufbewahren**).

Für die Umsatzbesteuerung von **ausländischen Händlern** sind bestimmte Finanzämter zuständig.

Bei **Missachtung dieser Regelungen** muss der **Marktplatzbetrei-**

ber mit einer Inanspruchnahme als Haftender für Umsatzsteuerschulden des Online-Händlers rechnen. Das wird er nicht wollen und **schmeißt Sie als Händler raus**, um Risiken zu vermeiden.

Für Unternehmen, die ihren Sitz unter anderem in China, Hongkong, Taiwan und Macau haben, ist das Finanzamt Neukölln zuständig. Bereits die Ankündigung der Haftungsregel in diesem Jahr hat Wirkung gezeigt. Im Finanzamt Neukölln wurde ein deutlicher Zuwachs an steuerlichen Registrierungen verzeichnet. Nachdem beispielsweise im Mai 2017 lediglich 432 Online-Händler mit Sitz in China, Hongkong, Macau und Taiwan steuerlich registriert waren, liegt die Zahl jetzt schon bei rund 7.500 Unternehmen.

Das Ministerium hat spezielle Vordrucke zur Antragstellung für die Online-Händler zur Verfügung gestellt. Wir empfehlen, diese zu nutzen. Diese bekommen Sie auch bei uns. Der Antrag kann sowohl per Post als auch per E-Mail an das zuständige Finanzamt versandt werden.

Die **Bescheinigung** wird seitens der Finanzverwaltung übergangsweise in Papierform erteilt. Sie gilt längstens bis zum 31.12.2021. Der Unternehmer kann sie in ein elektronisches Format überführen und auf elektronischem Weg weiterleiten. Das Bundesfinanzministerium wird in einem separaten Schreiben mitteilen, wann das Verfahren elektronisch abgewickelt werden wird. Das zuständige Finanzamt stellt dann die notwendigen Informationen den Marktplatzbetreibern zum Datenabruf bereit.

Rasches Handeln ist geboten!

Die neuen Haftungsregelungen halten zwar Übergangsfristen für die Marktplatzbetreiber bereit:

Für Händler aus dem Drittland greift die potenzielle Haftung ab 01.03.2019. Für Händler aus einem EU-/EWR-Staat greift sie ab 01.10.2019. Es empfiehlt sich dennoch, die Bescheinigung zeitnah zu beantragen. Die Anträge müssen schließlich auch von der Finanzverwaltung bearbeitet werden. Liegt bis zum Ende der jeweiligen Übergangsfrist keine entsprechende Bescheinigung vor, ist die Gefahr groß, dass der Marktplatzbetreiber den Händler sperrt, um kein Haftungsrisiko einzugehen.

Die Händler haben einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Bescheinigung.

Wir raten dringend, eine solche **Bescheinigung** anzufordern. Wenn Sie wollen – wir kümmern uns.





AUFBEWAHRUNG DIGITALER UNTERLAGEN BEI BARGESCHÄFTEN

Im Dezember haben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Aufbewahrungsfristen gegeben. Dabei hatten wir die Aufbewahrung digitaler Unterlagen ausgeklammert, da wir diesen Teil lieber ausführlicher als kürzer darstellen wollen.

Bargeschäfte gehören immer zu den Schwerpunkten einer jeden Betriebsprüfung. Als Berater müssten wir Ihnen eigentlich sagen, dass Sie möglichst von Bareinnahmen absehen und grundsätzlich nur noch Zahlungen per EC-Karte erlauben sollten. Dass dies ein frommer Wunsch ist, wissen wir. Aber werden wir nicht gerade dazu gedrängt? Denn **Fehler** in diesem Bereich führen nunmehr fast immer zu **Hinzuschätzungen**. Aber jetzt erst einmal zu den von der Finanzverwaltung herausgegebenen Spielregeln (ein für Sie gerafftes BMF-Schreiben aus dem Jahr 2010, das nach wie vor Gültigkeit hat):

Seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen, die mithilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist

- jederzeit verfügbar,
- unverzüglich lesbar und
- maschinell auswertbar

aufzubewahren. Die Verantwortung, dass dies möglich ist, liegt bei Ihnen.

Was bedeutet das konkret?

- Insbesondere müssen **alle steuerlich relevanten Einzeldaten** (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen, unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungssummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem **auswertbaren Datenformat** vorliegen. Dabei muss ein Archivsystem die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

- Die konkreten Einsatzorte und -zeiträume der vorgenannten Geräte sind zu **protokollieren**, und diese Protokolle sind aufzubewahren. Einsatzort bei Taxametern und Wegstreckenzähler ist das Fahrzeug, in dem das Gerät verwendet wurde. Außerdem müssen die Grundlagenaufzeichnungen zur Überprüfung der Bareinnahmen für jedes einzelne Gerät getrennt geführt und aufbewahrt werden. Die zum Gerät gehörenden **Organisationsunterlagen** müssen aufbewahrt werden, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung und alle weiteren Anweisungen zur Programmierung des Geräts.
- Soweit mithilfe eines solchen Geräts unbare Geschäftsvorfälle (z.B. EC-Cash, ELV - elektronisches Lastschriftverfahren) erfasst werden, muss aufgrund der erstellten Einzeldaten ein Abgleich der baren und unbaren Zahlungsvorgänge und deren zutreffende Verbuchung im Buchführungs- bzw. Aufzeichnungswerk gewährleistet sein.
- Die vorgenannten Ausführungen gelten auch für die mithilfe eines Taxameters oder Wegstreckenzählers erstellten digitalen Unterlagen, soweit diese Grundlage für Eintragungen auf einem Schichtzettel sind. Davon betroffen sind Sie als Taxifahrer und Spediteur. Die Details können Sie gerne bei uns erfragen.

Die Aufbewahrungsfrist für diese digitalen Unterlagen beträgt **zehn Jahre**.

Sie sehen, nüchtern betrachtet wäre es besser, nur noch unbare Zahlungen zu akzeptieren, denn bei dem Gedanken an all die Probleme, die Bareinnahmen mit sich bringen können, wäre es besser, nicht nüchtern zu sein. Prost!

HILFE, DIE BETRIEBSPRÜFUNG KOMMT!

Die Digitalisierung ist in aller Munde, und es gibt sicher nur wenige Unternehmer, die keine digitalen Daten vorhalten. Auch die Finanzverwaltung rüstet auf, und die Betriebsprüfung wird immer besser im Verwerten von digitalen Informationen.

Damit es für Sie keine bösen Überraschungen gibt, wenn sich die Betriebsprüfung ankündigt, hier ein paar Grundsätze:

- 1. keine Buchung ohne Beleg:** Ihre Buchführung muss nachvollziehbar und nachprüfbar sein. In der Vergangenheit musste zu jeder Buchung ein Papierbeleg existieren. Liegen diese Daten nun digital vor, so sind die Daten so zu speichern, dass sie jederzeit verfügbar sind.
- 2. reversionssicher:** Grundsätzlich dürfen die Einträge nachträglich nicht veränderbar sein. Werden von Ihnen Änderungen vorgenommen, so müssen diese protokolliert werden, und der ursprüngliche Inhalt muss erkennbar bleiben.
- 3. vollständig:** Jeder Geschäftsvorfall muss dokumentiert werden.
- 4. richtig:** Sie haften persönlich für die Richtigkeit der Angaben. Dies gilt auch, wenn die Buchführung von einem Dritten erstellt wird.
- 5. zeitnahe Buchung:** Bartransaktionen müssen am selben Tag erfasst werden, bargeldlose innerhalb von zehn Tagen.
- 6. Aufbewahrungsform:** Die ursprüngliche Form muss bei elektronisch empfangenen Dokumenten aufbewahrt werden. Das heißt, erhalten Sie die Daten per E-Mail, so muss die komplette E-Mail archiviert werden.
- 7. Aufbewahrungsfrist:** Diese beträgt zehn Jahre.

Für die **Aufbewahrung der digitalen Unterlagen** benötigen Sie ein **Dokumentenmanagementsystem (DMS)**, um die Vorgaben der Finanzverwaltung zu erfüllen. Dieses System muss reversionssicher sein, per Verfahrensdokumentation erläutert werden und eine digitale Schnittstelle für die Finanzverwaltung beinhalten.

Unser Tipp: *Bevor Sie ein Dokumentenmanagementsystem anschaffen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir prüfen, ob das System die Vorgaben der Finanzverwaltung erfüllt.*

Eine abschließende Definition der steuerlich relevanten Daten wird vom Gesetzgeber bewusst vermieden. Vielmehr überträgt dieser die Verantwortung auf Sie. Das heißt, Ihre Aufgabe ist es, selbst eine Einordnung der steuerlich relevanten und nicht relevanten Daten vorzunehmen.

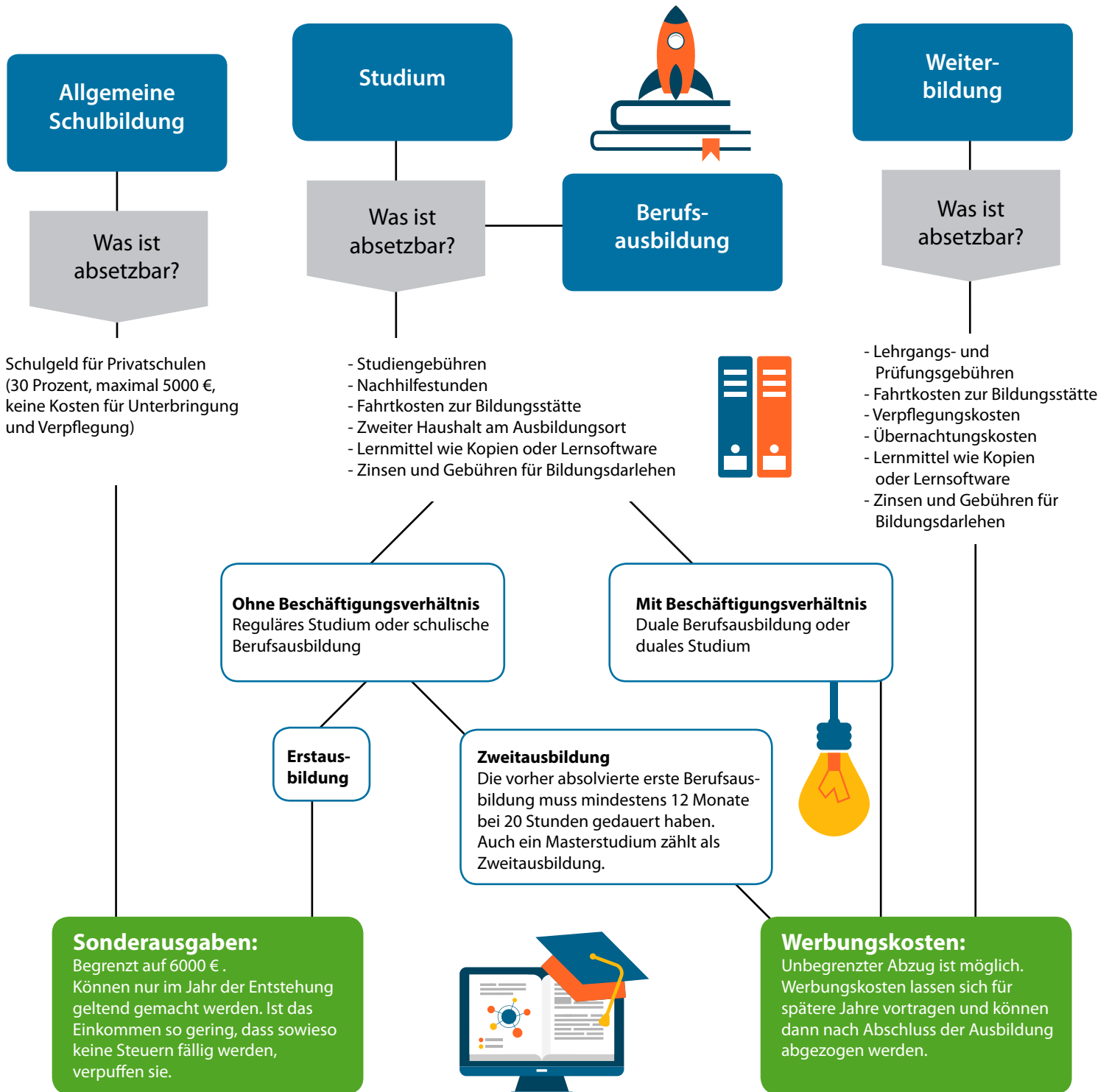
Als Faustregel gilt: Alle Daten, die Sie im Computer erzeugen und ohne Ausdruck elektronisch weiterverarbeiten, sind steuerlich relevant.

Typische Geschäftsvorfälle: Welche Daten sind für eine digitale Betriebsprüfung steuerlich relevant?

Geschäftsvorfall	Vorgang	Bp-relevant	Nicht Bp-relevant
Angebotserstellung mit einem Textprogramm am PC	Archivierung der Briefkopie		x
Erstellung eines Kundenbriefs mit einem Textprogramm und Einscannen des unterschriebenen Briefs	Archivierung der Datei, sodass sie in ursprünglicher Form verfügbar ist; maschinelle Auswertung ist nicht erforderlich	x	
Erstellung von Angebot oder Kundenbrief mit einem Textprogramm; anschließend Weiterverarbeitung mit der EDV	Originaltext ist keine digitale Unterlage; aber bei Verarbeitung des Inhalts des Briefs mit einem EDV-System müssen die Daten digital und maschinell auswertbar gespeichert werden		x
Kundenbestellung per Brief	Archivierung des Briefs		x
Kundenbestellung per Brief; dieser wird eingescannt und digital archiviert	Archivierung des Briefs		x
Kundenbestellung per Brief; dieser wird eingescannt und digital weiterverarbeitet	Archivierung des Briefs; die weiterverarbeiteten Daten müssen digital gespeichert werden und maschinell auswertbar sein	x	
Bestellung per E-Mail	Archivierung der digitalen Unterlagen, sodass sie in ursprünglicher Form verfügbar und maschinell auswertbar sind	x	
Steuerberater sendet BWA, Journal, Bilanz per Post	Archivierung der Unterlagen		x
Steuerberater sendet BWA, Journal, Bilanz per E-Mail	digitale Speicherung der Daten; maschinell auswertbar	x	



WELCHE AUS- UND FORTBILDUNGSKOSTEN SIND ABSETZBAR?





WAS MACHT EIGENTLICH EIN MITARBEITER RECHNUNGSWESEN FINANZBUCHHALTUNG

Die Arbeit für unsere Mandanten macht uns immer viel Spaß, doch so ganz offensichtlich ist es für Außenstehende nicht, wie der Kanzleialtag aussieht. Die fachliche Qualität lässt sich oft schwer beurteilen (danke für Ihr Vertrauen), und bis jetzt hat uns noch kein Mandant für unsere herrlichen Rückstellungen gelobt oder ist in Verzückung geraten über die Abschreibung der GWG.

Deshalb wollen wir Ihnen mit dieser Serie einen **Blick hinter die Kulissen** gewähren und stellen in den nächsten Lotse-Folgen einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin mit seinem/ihrem Aufgabenbereich vor.

Ein Tag im Leben von Nicole Sommer*

Ich bin Nicole Sommer, 32 Jahre alt, verheiratet, zwei Kinder (4 und 6) und arbeite seit vier Jahren in der Kanzlei und mache Buchführung, Steuererklärungen und Jahresabschlüsse für 30 Mandanten.

Ich habe die Ausbildung zur Steuerfachassistentin gleich nach dem Fachabitur gemacht. Für den Beruf habe ich mich entschieden, weil ich schon als Kind beim Treppensteigen immer die Stufen mitgezählt habe und meine Mutter meinte: „Nicki, du machst mal was mit Zahlen, das liegt dir.“ Na ja, das war vielleicht nicht der einzige Grund. Bei einem zweiwöchigen Schulpraktikum habe ich gesehen, dass es um viel mehr geht als um Zahlen. Der **persönliche Umgang** mit Mandanten, die Möglichkeit, anderen lästige Aufgaben abzunehmen und die **Kombination Beruf und Familie** in Einklang zu bringen, haben den Ausschlag gegeben.

Mein Arbeitstag beginnt um 8.30 Uhr, da sind die Kinder in der Kita und Schule untergebracht. Mein Mann ist Lehrer und kümmert sich ab mittags um die Kleinen. Ein Teil meiner Kolleginnen und Kollegen ist schon da, und der Tag beginnt mit herzlichem Hallo und der obligatorischen Tasse Kaffee.

Heute ist die Buchhaltung von Maler Fleck dran, er macht mit seinem Betrieb und seinen neun Mitarbeitern einen Jahresumsatz von 730.000 €, jeden Monat schreibt er rund 20 Rechnungen an Kunden, hat ein kleines Geschäft mit Barumsätzen, und 200 Rechnungen bzw. Belege sammeln sich pro Monat an.

Zum Glück haben wir einen Großteil unserer Mandanten letztes Jahr auf die **digitale Zusammenarbeit** umgestellt. So habe ich alle Belege sofort am PC zur Verfügung, und das Programm macht – nach einer Lernphase – durch OCR-Erkennung gleich entsprechende Buchungsvorschläge. Natürlich haben wir bei einigen Mandanten richtig Überzeugungsarbeit leisten müssen, der Pendelordner war eben ein vertrautes und eingespieltes System, das gut funktioniert hat. Maler Fleck war sehr schnell dabei, denn erstens hat er verstanden, dass scannen statt Beleg lochen und in Ordner einsortieren sogar Zeit spart. Dafür werden der Zahlungsverkehr und die Belegsuche durch das digitale System für ihn erheblich erleichtert.

So, jetzt aber weiter mit Buchen, wobei, es sind viel mehr **Kontrollaufgaben** und **fachlicher Qualitätscheck**. Erfüllt der Beleg die Anforderungen für den Vorsteuerabzug? Ist eine Maschine angeschafft worden, die als Anlagevermögen zu verbuchen ist? Sind auf dem Beleg ausschließlich betrieblich veranlasste Ausgaben, oder ist etwas privat zu verbuchen? Besonderes Augenmerk ist bei den Anzahlungen erforderlich. Um eine **aussagekräftige BWA** zu erhalten, sind auch die unfertigen Leistungen gleich monatlich anzupassen. Bei **GmbHs** haben wir darüber hinaus eine Vielzahl gesellschaftsrechtlicher Punkte zu beachten – zum Beispiel bei Anpassung des Geschäftsführergehalts.

Und wie so oft: In der Bank finde ich Buchungen, für die die Belege fehlen. Ich sammle die **Rückfragen** und kläre sie dann kurz telefonisch. Die Buchhaltung ist dann soweit fertig, und Umsatzsteuer-Voranmeldung und Auswertungen werden Maler Fleck online im Portal zur Verfügung gestellt.

Da habe ich mir doch eine kurze Pause verdient, jetzt ist ja auch schon Mittag. Am Vormittag haben einige Mandanten angerufen, die ich jetzt zurückrufe. Frau Lindner fragt, ob sie ihr **neues Fahrzeug** besser leasen oder kaufen soll. Herr Steuerer braucht eine **Verdienstbescheinigung**. Darum kümmere ich mich jetzt noch schnell.

Den Rest des Tages kümmere ich mich dann um die nächste Buchführung von Maria Lechner. Sie hat ein Geschäft für hochwertige Tiernahrung und betreibt neben ihrem Ladengeschäft einen **Online-Shop** auf Amazon. Werbung macht sie mit Facebook und Instagram, und ihr eigener Hund hat einen beliebten YouTube-Kanal, mit dem sie als **Influencerin** über Product Placement zusätzliche Einnahmen hat. Sie kauft in ganz Europa ein, sodass hier in Sachen Umsatzsteuer echtes Expertenwissen gefragt ist. Deshalb habe ich letztes Jahr eine eintägige Fortbildung zum Thema **Umsatzsteuer International** gemacht.

Und das ist der Grund, warum ich meinen Beruf so mag: **die Vielfalt der Branchen und Unternehmercharaktere**. Und ständig lerne ich Neues dazu. Ich hoffe, dass mir die Digitalisierung in Zukunft noch mehr Routinetätigkeiten bei der Buchführung abnimmt. Denn dann kann ich mich noch besser um die fachlichen Anliegen meiner Mandanten kümmern.

**Aufgrund der DSGVO sind die personenbezogenen Daten erfunden. Ähnlichkeiten mit echten Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt ;-)*



Spotlight Digitalisierung bei der Buchhaltungserstellung

- Stb Werner Zimmermann spricht aus eigener Erfahrung

So manche Buchhaltung wird heute noch mit vorkontierten Belegen und einer Menge Papier erstellt. Schaut man sich den Fortschritt der Digitalisierung in diesem Bereich jedoch genau an, entspricht diese Arbeitsform wohl eher der Höhlenmalerei, als dass sie dem Fortschritt in der Steuerberatung im Jahr 2019 in irgendeiner Form gerecht werden würde.

Briefe mit Briefftauben verschicken – das macht heute keiner mehr. Wieso also dann noch mit einem Haufen Papier arbeiten? In den letzten Jahren hat sich die Digitalisierung enorm in unseren Alltag gegraben. Auch als Steuerkanzlei bedeutete dies einen großen Umbruch in den Prozessabläufen.

Es ist nunmehr 10 Jahre her, dass wir uns dafür entschieden haben die Abbiegung in Richtung papierloses Arbeiten zu nehmen. Auch wir hatten unsere Zweifel und waren skeptisch, wie sich die Prozesse verändern würden. Und ob dann ein angenehmes Arbeiten bzw. optimales Ergebnis überhaupt gewährleistet werden kann. Ist die Digitalisierung Ihrer Buchhaltung wirklich notwendig?

Wir sagen JAI! – und das mit voller Überzeugung.

Für Sie haben wir damit einen Weg gefunden einfacher und effizienter zu arbeiten. Durch die digitale Schnittstelle ist es Ihnen möglich, selbständig auf Ihre Zahlen, Belege und Auswertungen zuzugreifen und das 24/7h! Sie haben jederzeit Zugriff auf all Ihre Belege. Sollten Sie also dringend Unterlagen benötigen, dann ist das in sekunden-schnelle möglich.

Was die Umsetzung angeht, so arbeiten wir mittlerweile mit einem Scanner, der die Belege ohne die Nutzung eines Computers gleich dort „hinbringt“ wo sie hinsollen. Nämlich Ihren persönlichen digitalen Belegspeicher. Übersetzt bedeutet das für Sie, dass in Zukunft Belege nur noch 1 Mal in die Hand genommen werden. Nach dem Scanvorgang können alle weiteren Schritte, wie bspw. die Verbuchung oder das Vorbereiten des Zahlungsverkehrs ohne Papier im System vorgenommen werden. Durch diesen Belegspeicher erfüllen Sie bequem die Aufbewahrungsfrist und können dort gleichzeitig jeden Beleg durch eine Suchfunktion blitzschnell wiederfinden.

„Scannen und dann ab in den Karton.“ So lautet das Credo heute.

Von der Zahlungsabwicklung bis hin zur Verbuchung Sie können alles in unserem System erledigen. Das lästige switchen zwischen verschiedenen Programmen ist abgeschrieben. Mit unserer digitalen Lösung bekommen Sie ein rundum Paket.

Wollen Sie also weiter mit Farbe an Höhlenwände malen, oder starten Sie mit uns in Richtung Digitalisierung?



Hermann-Aust-Str. 22
86825 Bad Wörishofen

Tel. 08247/99265-0
Fax 08247/99265-55

www.steuerberaterzimmermann.de
info@steuerberaterzimmermann.de

WERNER ZIMMERMANN
STEUERBERATER

Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net
Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater -
www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © ING_19061_158502 / © lolostock / © 03B67714
Seite 3 / © Shannon Fagan - Seite 4 / © lolostock
Seite 5 / © IST_17053_04874 - Seite 6 / © ING_19061_158502
Seite 7 / © 03B67714 / **ingImage** - Seite 8 / ©177002136 / **Fotolia**

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen
Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der
Einzelberatung vorbehalten.